

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft, Vergleichende Literaturwissenschaft und Kunst- und Kulturgeschichte sowie den Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg (Bachelorprüfungsordnung Phil.-Hist. – BAPO Phil.-Hist. -) vom 5. Dezember 2012, geändert durch Satzung vom 27. November 2013 [*], vom 26. November 2014 [x]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck der Bachelorstudiengänge
- § 4 Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Auslandsstudium
- § 7 Modulhandbuch

Abschnitt II

Prüfungen

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Formen von Modulprüfungen
- § 10 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 11 Leistungspunkte und Noten
- § 12 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 13 Wiederholung von Leistungskontrollen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 16 Prüfungsausschuss

- § 17 Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragte
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- § 21 Bachelorabschluss
- § 22 Fachnoten und Gesamtnoten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Abschnitt III

Aufbau der Studiengänge und Kombination von Studienfächern

- § 24 Studienfachkombinationen
- § 25 Modulare Gliederung
- § 26 Anglistik/Amerikanistik
- § 27 Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft
- § 28 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
- § 29 Europäische Kulturgeschichte
- § 30 Franko-Romanistik
- § 31 Germanistik
- § 32 Geschichte
- § 33 Ibero-Romanistik
- § 34 Italo-Romanistik
- § 35 Latein
- § 36 Kunst- und Kulturgeschichte
- § 37 Vergleichende Literaturwissenschaft

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- § 38 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit
- § 39 Nachteilsausgleich
- § 40 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlagen

- Anlage I
- Anlage II Sprachkenntnisse
- Anlage III Fakultätsinternes Latinum
- Anlage IV Modulübersichten der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt in den Bachelorstudiengängen nach Abs. 3 die Studiengangskonzeptionen, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Insbesondere regelt sie:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die erforderlichen Module und deren Umfang;
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 5. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) ¹Diese Prüfungsordnung regelt weiter den Aufbau und die Prüfungsanforderungen des Studiums der in Anlage I genannten Nebenfächer aus der Philologisch-Historischen Fakultät in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg. ²Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts III des jeweiligen Nebenfachs. ³Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 9 bis 11 und 13.
- (3) Studiengänge nach dieser Prüfungsordnung sind die Bachelorstudiengänge Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft, Vergleichende Literaturwissenschaft und Kunst- und Kulturgeschichte sowie der Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät mit den Fächern Anglistik/Amerikanistik, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation, Europäische Kulturgeschichte, Franko-Romanistik, Germanistik, Geschichte, Ibero-Romanistik, Italo-Romanistik als Fächerverbindung mit je einem der in der Anlage genannten Nebenfächer.
- (4) Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung erworbenen Bachelorabschlusses wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3

Zweck der Bachelorstudiengänge

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Studiengänge nach § 1 Abs. 3. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, dass die wichtigsten Grundlagen in den Studiengängen beherrscht werden, dass eine der Voraussetzungen für die Bewerbung um Zulassung zu einem Masterstudium vorliegt und dass die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters und soll nicht mehr als die Inhalte von zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen in Form von § 9 Abs. 2 bis 6 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 103 Semesterwochenstunden (SWS), in denen eine variable, von der Gestaltung eines Wahl- oder Ergänzungsbereichs abhängige Anzahl von höchstens 15 SWS enthalten sein kann.

- (5) Die Zahl der jeweils insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

§ 5

Studienbeginn

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. ²In bestimmten Studiengängen bzw. Studienfachkombinationen wird jedoch der Studienbeginn im Wintersemester empfohlen (vgl. Abschnitt III).

§ 6

Auslandsstudium

- (1) ¹Studienaufenthalte an ausländischen Universitäten werden empfohlen. ²Im Aufbau der Studiengänge nach Abschnitt III kann ein obligatorisches Auslandssemester vorgesehen werden. ³Zur Förderung des Auslandsstudiums beteiligt sich die Philologisch-Historische Fakultät an Austausch- und Stipendienprogrammen für Studierende (Studienplätze, Praktika) und informiert in geeigneter Weise über die Angebote. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland besteht nicht.
- (2) ¹In Studiengängen, die sprachpraktische Studienleistungen erfordern, können Studienaufenthalte, Praktika und berufliche Tätigkeiten im fremdsprachigen Ausland sprachpraktische Module der jeweiligen Sprache ersetzen, es sei denn, sie sind nach Inhalt und Niveau nicht gleichwertig mit den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen. ²Im Übrigen gilt § 18. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der oder die Modulbeauftragte. ⁴Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 7

Modulhandbuch

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert. ²Dieses Modulhandbuch verzeichnet für alle Bachelorstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung die Modulbeschreibungen sämtlicher für das Studium erforderlichen Module. ³Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:

- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienauf-

bau,

- Modulbeauftragte,
- lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
- Dauer und Häufigkeit des Moduls,
- dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit SWS und LP,
- Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
- Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
- ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul (z.B. Sprachkenntnisse),
- ggf. fachspezifische Angaben (z.B. Kombinationsmaßgaben).

- (2) ¹Das Modulhandbuch verzeichnet die im jeweiligen Fach verwendeten Lehr- und Studienformen. ²Es erläutert Gliederung und Verlauf des Studiums. ³Es soll Hinweise auf die Ableistung von Praktika, auf das Auslandsstudium und auf die Studienfachberatung geben.
- (3) ¹Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung wird durch den Prüfungsausschuss beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben. ²Der oder die Modulbeauftragte kann die Veröffentlichung von Auszügen (zum Beispiel zum Zwecke der Studienfachberatung) veranlassen.

Abschnitt II Prüfungen

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist die Immatrikulation in dem jeweiligen Studiengang nach § 1 Abs. 3.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 9

Formen von Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher, in mündlicher, in einer kombinierten schriftlichen und mündlichen Form und in Form einer Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.

- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Berichte (Bearbeitungszeit von 1 Tag bis sechs Wochen)
- Protokolle (Bearbeitungszeit von 1 Tag bis sechs Wochen)
- Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu 4 Stunden)
- Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen)
- Hausaufgabe (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen)
- Seminararbeiten (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten).

²In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- die mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 15 Minuten bis 30 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und einer Stunde. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Modulprüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (5) ¹In einer Portfolioprüfung sammeln Studierende auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls unselbstständige qualifizierte Beiträge. ²Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, die in ihrem Einzulumfang unter den Anforderungen nach Abs. 2 bis 4 bleiben und diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle unselbstständigen Leistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (6) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungsterminen fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden. ⁴Die Regelungen in § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten der Bestimmungen des Abschnitts III dieser Prüfungsordnung dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen

staltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 10

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Das Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung ist von zwei Prüfern/Prüferinnen festzustellen. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Durchführung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, sind für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 2 Satz 2 und 3 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein

von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.

- (5) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen, können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (6) ¹Die Prüfungsleistungen in Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ²In den Fächern Anglistik/Amerikanistik und Romanistik können Prüfungen in den betreffenden Fremdsprachen abgenommen werden.
- (7) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die studienbegleitenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Das Studium ist aus Modulen aufgebaut. ²Ein Modul ist eine inhaltlich, methodisch und zeitlich definierte Studieneinheit, die in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, die zu den auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen beziehungsweise Kompetenzbeschreibungen festgelegt sind und geprüft werden. ³Es werden die Modulgruppen A (Basismodule), B (Aufbaumodule) und C (Vertiefungsmodule) unterschieden. ⁴Die Modulgruppe ist

eine organisatorische Einheit, die nicht zur Notenbildung herangezogen wird.⁵Die Basismodule sind für das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vorgesehen.⁶Die Aufbau- und Vertiefungsmodule strukturieren den weiteren Studienverlauf.⁷Die inhaltliche Strukturierung des Studiums legt es nahe, dass die Anforderungen der Prüfungsordnung am besten zu erfüllen sind, wenn die Module in der vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden.⁸Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch können Hinweise zur Abfolge der Module geben.

- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 9 Abs. 2 bis 6. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 9 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In den Modulübersichten in Abschnitt III wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt, dabei kann auch eine Reihenfolge für die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen festgelegt werden. ¹²Die Festsetzungen nach Satz 11 sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt zu geben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Prüfungsleistungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Prüfungsleistungen können auch nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ³In Abschnitt III sind diese bezeichnet.
- (4) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit

„nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“. ⁷Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (6) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 12

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und sich an den Leistungskontrollen in den für ihn/sie einschlägigen Studienmodulen des jeweiligen Fachsemesters anzumelden und an diesen teilzunehmen.
- (2) ¹Bis zum Ende des achten Fachsemesters sind alle 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich zu erbringen. ²Werden innerhalb von acht Fachsemestern die 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt zehn Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden.

²Hierüber erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid.

- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 2 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder

b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 13

Wiederholung von Leistungskontrollen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 11 Abs. 6. ³Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 12 alle Prü-

funken zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁵Die verantwortliche Lehrperson kann innerhalb des Semesters einen Nachholtermin bekannt geben. ⁶Die Wiederholung nicht bestandener Leistungskontrollen ist zum nächstmöglichen Termin anzustreben.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 14

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende grundlegende Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung eines eingegrenzten Problemfeldes aus dem Studiengang selbstständig anzuwenden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester abgefasst. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt für die Abgabe der Bachelorarbeit wird beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³In den Bestimmungen in Abschnitt III können für die Fächer besondere Voraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit vorgesehen werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu deren Abgabe soll zwei Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

- (6) Für die Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

§ 15

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Bachelorarbeit ist die Note des Prüfers/der Prüferin bzw. das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note des Prüfers/der Prüferin bzw. das arithmetische Mittel der Bewertung beider Prüfer oder Prüferinnen „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³In Angelegenheiten der Nebenfächer aus anderen Fakultäten entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem in einer Prüfungsordnung des jeweiligen Nebenfaches benannten Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen recht-

zeitig ortsüblich bekanntgegeben werden:

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen,
- die Genehmigung von Bachelorarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten,
- die Anerkennung von Leistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

²Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (5) ¹Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten entsprechend die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg. ²Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 17

Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragte

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Als Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Prüfer und Prüferinnen für Bachelorarbeiten können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät bestellt werden; in begründeten Fällen auch andere promovierte Lehrpersonen. ³In begründeten Einzelfällen können auch nicht promovierte Lehrpersonen als Prüfer bzw. Prüferin für Bachelorarbeiten herangezogen werden. ⁴In jedem Fall muss einer der beiden Prüfer Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein. ⁵Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulbeauftragten. ²Diesen obliegt insbesondere die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienmodulen, die fa-

kultätsinterne Koordination der Studienmodule, die Anerkennung von Praktika und anderer Leistungsnachweise sowie die Kontrolle der Orientierungsprüfung. ³Dies gilt auch im Hinblick auf ein vom Prüfungsausschuss festgelegtes Verfahren der elektronischen Prüfungsverwaltung.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (3) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 und 2 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 19

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.

- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁵Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die gesamte Bachelorprüfung im Haupt- oder Nebenfach bzw. Pflicht- oder Wahlpflichtbereich mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Kann ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin aus Gründen, die er oder sie nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner oder ihrer Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (4) ¹Der Antrag nach Abs. 1 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungs-

ergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Prüfungsarbeiten verbleiben für drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers oder der Prüferin.

§ 21

Bachelorabschluss

Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 22

Fachnoten und Gesamnote

- (1) ¹Im Mehrfach-Bachelorstudiengang wird für das Hauptfach und das Nebenfach je eine Fachnote erteilt. ²Im Hauptfach ist die Fachnote das arithmetische Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Faches und der Note der Bachelorarbeit in 10facher Gewichtung. ³Im Nebenfach ist die Fachnote das arithmetische Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. ⁴Wenn diese Prüfungsordnung für ein Fach Entsprechendes vorsieht, werden für die Berechnung der Fachnote nur die jeweils besten Modulnoten herangezogen (sog. best-of-Prinzip). ⁵Im Wahlbereich wird keine Fachnote gebildet.
- (2) Die Gesamnote der Bachelorprüfung im Mehrfach-Bachelorstudiengang ist das arithmetische Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Fachnoten im Hauptfach (90fach gewichtet) und Nebenfach (60fach gewichtet).
- (3) ¹Die Gesamnote der Bachelorprüfung im in den Bachelorstudiengängen Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft, Vergleichende Literaturwissenschaft und Kunst- und Kulturgeschichte ist das arithmetische Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Module und der 10fach gewichteten Note der Bachelorarbeit. ²Wenn diese Prüfungsordnung für ein Fach Entsprechendes vorsieht, werden für die Berechnung der Fachnote nur die jeweils besten Modulnoten herangezogen (sog. best-of-Prinzip). ³Im Wahlbereich wird keine Fachnote gebildet.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird nach Erreichen von 180 Leistungspunkten ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Der Studiengang, die Studienfächer, die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote des Bachelorabschlusses sind darin gesondert aufzuführen.

- (2) ¹Außerdem wird eine Bachelorurkunde ausgestellt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philologisch-Historischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde werden ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgegeben. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS Grading Table für den jeweiligen Bachelorstudiengang. ⁶Die ECTS Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Abschnitt III

Aufbau der Studiengänge und Kombination von Studienfächern

§ 24

Studienfachkombinationen

- (1) ¹Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 3 haben einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten, in dem 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit enthalten sind und in dem ein Wahl- und/oder Wahlpflichtbereich enthalten sein kann. ²Der Mehrfachbachelorstudiengang als Fächerverbindung besteht aus einem Hauptfach im Umfang von 90 Leistungspunkten (in denen 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit enthalten sind), einem Nebenfach im Umfang von 60 Leistungspunkten und einem Wahl- oder Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten. ³Im Mehrfach-Bachelorstudiengang können die in der Anlage genannten Fächer gewählt werden. ⁴Wenn in Abs. 2 bis Abs. 6 nichts anderes bestimmt wird, sind die in der Anlage genannten Fächer als Haupt- und Nebenfächer miteinander kombinierbar.
- (2) Die Kombination eines Haupt- und eines Nebenfaches mit in der Anlage gleichlautender Bezeichnung ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Das Fach Europäische Kulturgeschichte kann nur als Hauptfach in Kombination mit einem der in der Anlage genannten Nebenfächer studiert werden. ²Ausgeschlossen ist die Kombination mit den Nebenfächern Geographie, Kunst- und Kulturgeschichte, Kunstpädagogik und Schulpädagogik.
- (4) ¹Vergleichende Literaturwissenschaft kann als Nebenfach in Kombination mit einem in der Anlage genannten Hauptfach, mit Ausnahme des Hauptfaches Germanistik, gewählt werden. ²Die Kombination des Nebenfaches Vergleichende Literaturwissenschaft mit dem Hauptfach Germanistik kann Studierenden aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland im Einvernehmen mit dem oder der Modulbeauftragten in Ausnahmefällen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden.
- (5) Das Fach Latein kann nur als Nebenfach gewählt werden.
- (6) ¹Der Studienaufbau und die Studieninhalte der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät sowie deren Modulprüfungen richten sich nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Nebenfächer und nach den zugehörigen Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Fassung. ²Soweit diesbezüglich keine Festsetzungen getroffen

sind, ergeben sich die Studieninhalte aus den Modultabellen der Nebenfächer in Anlage III. ³Die Modulprüfungen richten sich dann nach dieser Prüfungsordnung.

§ 25

Modulare Gliederung

- (1) ¹Die Bachelorstudiengänge sind modular aufgebaut. ²Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. ³Diese strukturieren das Studium in thematischer, theoretischer oder methodischer Hinsicht und werden in die Modulgruppen A, B und C (Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule) unterteilt. ⁴Studienmodule können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule sein.
- (2) ¹Die Modulgruppe A ist für das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vorgesehen, die Modulgruppe B in der Regel für das 2. Studienjahr (3. und 4. Semester), die Modulgruppe C in der Regel für den Abschluss des Studiums im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). ²Im Nebenfach des Bachelorstudiengangs als Fächerverbindung können die Modulgruppe B und ggf. Teile der Modulgruppe C zwischen dem 3. und 6. Semester bis zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte absolviert werden.
- (3) Im Mehrfachbachelorstudiengang wird die modulare Gliederung der Studienfächer schematisch wie folgt dargestellt

(HF = Hauptfach, NF = Nebenfach, WPB = Wahlpflichtbereich, WB = Wahlbereich):

Studienverlauf	Modulgruppe	HF	NF	WPB oder WB
1. Semester	A. Basismodule	↓ 80 LP	↓ 60 LP	↓ 30 LP
2. Semester				
3. Semester	B. Aufbaumodule	↓ 10 LP	↓ 60 LP	↓ 30 LP
4. Semester				
5. Semester	C. Vertiefungsmodule	↓ 10 LP	↓ 60 LP	↓ 30 LP
6. Semester				
	Bachelorarbeit	10 LP		
Gesamtumfang:		90 LP	60 LP	30 LP

- (4) ¹Die Fächer und Studiengänge können Wahlpflichtbereiche vorsehen. ²Regelungen

über die Inhalte, insbesondere Module, und Anforderungen des Wahlpflichtbereichs werden bei den Bestimmungen zum jeweiligen Fach oder Studiengang getroffen.

- (5) ¹Der Wahlbereich dient den Studierenden zur Bildung eines individuellen Ausbildungsprofils und kann frei gestaltet werden. ²In den Wahlbereich können Studierende alle nicht anderweitig abgelegten Module der Studiengänge nach dieser Prüfungsordnung einbringen; die Module sind im Modulhandbuch gekennzeichnet; die Regelungen über den Zugang zu einzelnen Studiengängen, Fächern oder Modulen bleiben hiervon unberührt. ³Die Fächer und Fakultäten können strukturierte Lehrprogramme für den Wahlbereich anbieten. ⁴Die Angebote werden im Modulhandbuch veröffentlicht. ⁵In den Wahlbereich können höchstens 30 Leistungspunkte eingebracht werden.
- (6) ¹Die Übertragung von Leistungspunkten vom Wahlbereich auf das Haupt- oder Nebenfach und vom Haupt- oder Nebenfach auf den Wahlbereich ist in der Regel nicht möglich. ²Im Wahlbereich erworbene Leistungspunkte können jedoch bei einem Fachwechsel (Tausch von Haupt- und Nebenfach) anerkannt werden. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module werden im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden, erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Weitere Wahlpflichtmodule eines Wahlpflichtbereichs nach Abs. 4 und weitere Wahlmodule des Wahlbereichs nach Abs. 5 können entsprechend Satz 1 im Modulhandbuch festgesetzt werden.

§ 26

Anglistik/Amerikanistik

- (1) Der Umfang der für das Studienfach Anglistik/Amerikanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 35–46 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 26–32 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studienfach Anglistik/Amerikanistik gliedert sich in die vier Teilgebiete Sprachpraxis (SP), Sprachwissenschaft (SW), Literaturwissenschaft (LW) und Kulturwissenschaften (KW).
- * (3) In folgenden Modulen wird die Leistung nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und keine qualifizierte Note vergeben: BacA 140 IWP, BacA 240 IWP.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

01 Literaturwissenschaft

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	Basismodul Literaturwissenschaft	BacA 010 LW	6	3	Grundkurs, Vorlesung, Übung	Klausur
B	Aufbaumodul Literaturwissenschaft I	BacA 111 LW	6	2	Proseminar	Hausarbeit oder Portfolio
	Aufbaumodul Literaturwissenschaft II	BacA 112 LW	4	2-4	Vorlesung, Übung	Klausur oder Portfolio
C	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	BacA 210 LW	8	2	Hauptseminar	Hausarbeit oder Portfolio
	-					
Summen:			24	9-11		

02 Sprachwissenschaft

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	Basismodul Sprachwissenschaft	BacA 020 SW	6	3	Grundkurs, Vorlesung, Übung	Klausur
B	Aufbaumodul Sprachwissenschaft I	BacA 121 SW	6	2	Proseminar	Hausarbeit oder Port-

						folio oder Klausur
	Aufbaumodul Sprachwissenschaft II	BacA 122 SW	4	2-4	Vorlesung, Übung	Klausur oder Portfolio
C	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	BacA 220 SW	8	2	Hauptseminar	Hausarbeit oder Portfolio
	-					
Summen:			24	9-11		

03 Sprachpraxis

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	Basismodul Sprachpraxis Englisch	BacA 030 – SP	6	4	Sprachkurs	Mündliche Prüfung
B	Aufbaumodul Sprachpraxis Englisch	BacA 130 – SP	9	6	Sprachkurs	Klausur
Summen:			15	10		

04 Individueller Wahlpflichtbereich

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	-					
B	-					
C	Individuelles Vertiefungsmodul	BacA 240 IWP	9	3-6	Proseminar, Vorlesung, Übung, Sprachkurs	regelmäßige Teilnahme oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündl. Prüfung oder Klausur
Summen:			9	3-6		

05 Kulturwissenschaften

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	Basismodul Kulturwissenschaften	BacA 050 KW	4	2-4	Übung/ Vorlesung/ Proseminar	Portfolio oder Klausur

B	Aufbaumodul Kulturwissenschaften	BacA 150 KW	4	2-4	Übung/ Vorlesung/ Proseminar	Portfolio oder Klausur
Summen:			8	4-8		

(5) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

01 Literaturwissenschaft

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	Basismodul Literaturwissenschaft	BacA 060 LW	5	2	Grundkurs, Vorlesung	Klausur
B	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	BacA 160 LW	6	2	Proseminar	Hausarbeit oder Portfolio
C	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	BacA 260 LW	6	2	Proseminar	Hausarbeit oder Portfolio
Summen:			17	6		

02 Sprachwissenschaft

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	Basismodul Sprachwissenschaft	BacA 070 SW	5	2	Grundkurs, Vorlesung	Klausur
B	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	BacA 170 SW	6	2	Proseminar	Hausarbeit oder Portfolio oder Klausur
C	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	BacA 270 SW	6	2	Proseminar	Hausarbeit oder Portfolio oder Klausur
Summen:			17	6		

03 Sprachpraxis

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	Basismodul Sprachpraxis Englisch	BacA 080 – SP	6	4	Sprachkurs	Mündliche Prüfung

B	Aufbaumodul Sprachpraxis Englisch	BacA 180 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur
C	-					
Summen:			12	8		

04 Individueller Wahlpflichtbereich

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	-					
B	Individuelles Aufbau-modul	BacA 140 IWP	6	2-4	Proseminar, Vorlesung, Übung, Sprachkurs	regelmäßige Teilnahme oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündl. Prüfung oder Klausur
C	-					
Summen:			6	2-4		

05 Kulturwissenschaften

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen
A	Basismodul Kulturwissenschaften	BacA 090 KW	4	2-4	Ü, VL, PS	Klausur oder Portfolio
B	Aufbaumodul Kulturwissenschaften	BacA 190 KW	4	2-4	Ü, VL, PS	Klausur oder Portfolio
C	-					
Summen:			8	4-8		

§ 27

Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft

- (1) Der Umfang der für den Studiengang Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ohne Berücksichtigung einer variablen Zahl an Semesterwochenstunden für den Wahlpflichtbereich nach Abs. 4 b in der Regel 88 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Der Studiengang Interkulturelle Sprachwissenschaft umfasst die wissenschaftliche Beschäftigung mit drei Fremdsprachen sowie mit Ländern, in denen diese Sprachen gesprochen werden. ²Die drei Sprachen sind in der Regel:
1. Englisch,
 2. eine der romanischen Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch,
 3. eine weitere nicht unter Nummer 1 und 2 genannte Drittsprache.
- (3) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist die Drittsprache nach Abs. 2 Nummer 3 obligatorisch Deutsch.
- (4) In folgendem Modul wird die Leistung nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und keine qualifizierte Note vergeben: BacANIS 152 - SWEN.
- (5) ¹Das Studium der Anwendungsorientierten Interkulturellen Sprachwissenschaft ist in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich gegliedert. ²Der modularisierte Aufbau stellt sich wie folgt dar:

* a) Pflichtbereich

Modulgruppe	Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft: Module Pflichtbereich	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A.	Sprachpraxis Englisch	BacANIS 010 – SPEN	9	6	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis Französisch, Italienisch oder Spanisch 1	BacANIS 021 – SPFR BacANIS 021 – SPIT BacANIS 021 – SPSP	5	4	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis Französisch, Italienisch oder Spanisch 2	BacANIS 022 – SPFR BacANIS 022 – SPIT BacANIS 022 – SPSP	5	4	Sprachkurs	Klausur	1

	Sprachpraxis Drittsprache (Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Türkisch oder Deutsch als Fremdsprache) 1	BacANIS 031 – SPAR BacANIS 031 – SPCH BacANIS 031 – SPJA BacANIS 031 – SPPO BacANIS 031 – SPRM BacANIS 031 – SPRU BacANIS 031 – SPSC BacANIS 031 – SPTÜ BacANIS 031 – SPDF	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Drittsprache (Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Türkisch oder Deutsch als Fremdsprache) 2	BacANIS 032 – SPAR BacANIS 032 – SPCH BacANIS 032 – SPJA BacANIS 032 – SPPO BacANIS 032 – SPRM BacANIS 032 – SPRU BacANIS 032 – SPSC BacANIS 032 – SPTÜ BacANIS 032 – SPDF	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Englisch	BacANIS 050 – SWEN	6	3	Grundkurs, Vorlesung, Übung	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Französisch, Italienisch oder Spanisch	BacANIS 060 – SWFR BacANIS 060 – SWIT BacANIS 060 – SWSP	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur	1
	Didaktik Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch	BacANIS 070 – DIEN BacANIS 070 – DIFR BacANIS 070 – DIIT BacANIS 070 – DISP	6	4	Vorlesung, Übung, Proseminar	Klausur	1
B.	Sprachpraxis Englisch	BacANIS 110 – SPEN	9	6	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Französisch, Italienisch oder Spanisch	BacANIS 120 – SPFR BacANIS 120 – SPIT BacANIS 120 – SPSP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Drittsprache (Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Türkisch oder Deutsch als Fremdsprache) 1	BacANIS 131 – SPAR BacANIS 131 – SPCH BacANIS 131 – SPJA BacANIS 131 – SPPO BacANIS 131 – SPRM BacANIS 131 – SPRU BacANIS 131 – SPSC BacANIS 131 – SPTÜ BacANIS 131 – SPDF	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Drittsprache (Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Türkisch oder Deutsch als Fremdsprache) 2	BacANIS 132 – SPAR BacANIS 132 – SPCH BacANIS 132 – SPJA BacANIS 132 – SPPO BacANIS 132 – SPRM BacANIS 132 – SPRU BacANIS 132 – SPSC BacANIS 132 – SPTÜ BacANIS 132 – SPDF	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Landeskunde	BacANIS 140 – LKEN BacANIS 140 – LKFR BacANIS 140 – LKIT BacANIS 140 – LKSP	8	4	Übung	Klausur	1

	Sprachwissenschaft Englisch 1	BacANIS 151 – SWEN	6	2	Proseminar	Seminararbeit, Portfolio	1
	Sprachwissenschaft Englisch 2	BacANIS 152 – SWEN	4	1-4	Übung, Vorlesung	Seminararbeit, Portfolio	1
	Sprachwissenschaft Französisch, Italienisch oder Spanisch 1	BacANIS 161 – SWFR BacANIS 161 – SWIT BacANIS 161 – SWSP	7	4	Übung	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Französisch, Italienisch oder Spanisch 2	BacANIS 162 – SWFR BacANIS 162 – SWIT BacANIS 162 – SWSP	6	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Angewandte Sprachwissenschaft 1	BacANIS 181 – ANSW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Angewandte Sprachwissenschaft 2	BacANIS 182 – ANSW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
C.	Sprachpraxis Englisch	BacANIS 210 – SPEN	9	6	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Französisch, Italienisch oder Spanisch	BacANIS 221 – SPFR BacANIS 221 – SPIT BacANIS 221 – SPSP	7	4	Sprachkurs	Klausur	1
		BacANIS 222 – SPFR BacANIS 222 – SPIT BacANIS 222 – SPSP	5	4	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Angewandte Sprachwissenschaft	BacANIS 280 – ANSW	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit	1
Summen:			146	84-88			

b) Wahlpflichtbereich:

Modulgruppe	Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft: Wahlpflichtbereich	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
D	Auslandsstudium, Praktikum, Projektarbeit, Module aus anderen Fächern, Module in zusätzlichen Fremdsprachen	entsprechend den Vorgaben der zuliefernden Bereiche			entsprechend den Vorgaben der zuliefernden Bereiche	entsprechend den Vorgaben der zuliefernden Bereiche	
Summen:			24				

§ 28

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation

- (1) Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen.
- (2) ¹Das Studienfach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 42 Semesterwochenstunden im Hauptfach, 30 Semesterwochenstunden im Nebenfach.
- (3) ¹Das Studienfach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation gliedert sich in die drei Teilbereiche Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb (IKS), Methodik und Didaktik (MUD) sowie Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung (SBV). ²Das Studium integriert Theorie und Praxis über Sprachpraxis der Partnersprache (SP) und Praktikumsanteile (PR), die in Begleitveranstaltungen vorbereitet und betreut werden.
- (4) ¹Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A	Basismodul: Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	BacDaZ – 01 – IKS	7	4	Vorlesung, Einführungskurs, Übung	Klausur	1
	Basismodul: Methodik und Didaktik	BacDaZ – 02 – MUD	7	4	Vorlesung, Einführungskurs, Übung	Klausur	1
	Basismodul: Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	BacDaZ – 03 – SBV	7	4	Vorlesung, Einführungskurs, Übung	Klausur	1
B	Aufbaumodul 1: Wahl eines der Teilgebiete aus Modulgruppe A	BacDaZ – 11 – IKS oder BacDaZ – 12 – MUD oder BacDaZ – 13 – SBV	7	4	Vorlesung, Proseminar, Übung	Klausur, Seminararbeit	1
	Aufbaumodul 2: Wahl eines weiteren Teilgebiets aus der Modulgruppe A	BacDaZ – 11 – IKS	7	4	Vorlesung, Proseminar, Übung	Klausur, Seminararbeit	1

		oder BacDaZ – 12 – MUD oder BacDaZ – 13 – SBV					
C	Vertiefungsmodul: Wahl eines der Teilgebiete aus Modulgruppe A	BacDaZ – 21 – IKS oder BacDaZ – 22 – MUD oder BacDaZ – 23 – SBV	11	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Klausur, Hausar- beit	1
	Abschlussmodul	BacDaZ – 24 – ABS	7	4	Hauptseminar, Übung	Klausur, Hausar- beit	1
A, B, C	Sprachpraxis 1	BacDAZ – SP 1	6	4	Sprachkurs	Klausur, mündliche Prü- fung	1
	Sprachpraxis 2	BacDAZ – SP 2	6	4	Sprachkurs	Klausur, mündli- che Prüfung	1
	Sprachpraxis 3	BacDAZ – SP 3	6	4	Sprachkurs	Klausur, mündli- che Prüfung	1
	Praktikumsmodul 1: Praktikum und Be- gleitveranstaltung	BacDaZ – PR 1	5	1	Praktikum, Se- minar	Bericht, Referat	1
	Praktikumsmodul 2: Praktikum und Be- gleitveranstaltung	BacDaZ – PR 2	4	1	Praktikum, Se- minar	Bericht, Referat	1
Bachelorarbeit			10				
Summen:			90	42			

²Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Mo- dul- grup- pe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögli- che Prü- fungs- formen	Anzahl der mög- lichen Teilprü- fungen
A	Basismodul: Interkulturelle Kom- munikation und Spracherwerb	BacDaz – 01 – IKS	7	4	Vorlesung, Einführungskurs, Übung	Klausur	1
	Basismodul: Methodik und Didaktik	BacDaZ – 02 – MUD	7	4	Vorlesung, Einführungskurs, Übung	Klausur	1
	Basismodul: Sprachbeschreibung und Sprachvermitt- lung	BacDaZ – 03 – SBV	7	4	Vorlesung, Einführungskurs, Übung	Klausur	1

B	Aufbaumodul: Wahl eines der Teilgebiete aus Modulgruppe A	BacDaZ – 11 – IKS oder BacDaZ – 12 – MUD oder BacDaZ – 13 – SBV	7	4	Vorlesung, Proseminar, Übung	Klausur, Seminararbeit	1
C	Vertiefungsmodul: Wahl eines der Teilgebiete aus Modulgruppe A	BacDaZ – 21 – IKS oder BacDaZ – 22 – MUD oder BacDaZ – 23 – SBV	11	4	Vorlesung, Hauptseminar, Übung	Kurzklausur, Seminararbeit	1
A, B, C	Sprachpraxis 1	BacDAZ – SP 1	6	4	Sprachkurs	Klausur, mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis 2	BacDAZ – SP 2	6	4	Sprachkurs	Klausur, mündliche Prüfung	1
	Praktikumsmodul 1: Praktikum und Begleitveranstaltung	BacDaZ –PR 1	5	1	Praktikum, Seminar	Bericht, Referat	1
	Praktikumsmodul 2: Praktikum und Begleitveranstaltung	BacDaZ – PR 2	4	1	Praktikum, Seminar	Bericht, Referat	1
Summen:			60	30			

³Die Sprachpraxis in der Modulgruppe A, B, C umfasst die sprachpraktische Ausbildung in einer der im Sprachenzentrum der Universität Augsburg gelehrt Fremdsprachen oder in Deutsch als Fremdsprache. ⁴Die Leistungskontrollen in Modulgruppe A, B, C sind von der Notenbildung für die Fachnote ausgenommen.

§ 29

Europäische Kulturgeschichte

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) ¹Das Studium der Europäischen Kulturgeschichte gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. ²Es enthält ein obligatorisches Auslandssemester, das im 3. oder 4. Studiensemester absolviert werden soll.
- (3) Der Umfang der für den Pflichtbereich des Studienfachs Europäische Kulturgeschichte erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden.
- (4) Das erfolgreiche Studium des Fachs Europäische Kulturgeschichte erfordert die Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bereits bei der Aufnahme des Studiums sowie Lateinkenntnisse, wie sie etwa durch das Latinum nachgewiesen werden, spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit.
- (5) In folgenden Modulen wird die Leistung nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und keine qualifizierte Note vergeben: BacEKG 05, BacEKG 06, BacEKG 23, Wahlpflichtbereich Sprachpraxis.
- (6) ¹Das Studium der Europäischen Kulturgeschichte ist wie folgt aufgebaut:

a) Pflichtbereich:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SW S	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen	Anzahl der alt. Teilprüfungen
A.	Einführung in die Europäische Kulturgeschichte	BacEKG 01	7	4	Einführungskurs	Klausur	-	
	Kulturgeschichte und Kulturtheorie	BacEKG 02	7	4	Vorlesung + Begleitgleitseminar	Mündliche Prüfung	-	

	Aspekte der Europäischen Kulturgeschichte	BacEK G 04	5	4	Vorlesung + Begleitseminar	Referat	-	
	Kulturtechniken 1	BacEK G 05	4	2	Seminar, Sprechwerkstatt, Übung	regelmäßige Teilnahme, Portfolio	-	
	Kulturtechniken 2	BacEK G 06	4	2	Berufsfelderseminar, Übung	regelmäßige Teilnahme, Portfolio	-	
B.	Kulturraum Europa	BacEK G 11	7	4	Vorlesung + Begleitseminar	Mündliche Prüfung	-	
	Exemplarische Studien 1	BacEK G 14	6	2	Proseminar	Seminararbeit	-	
	Exemplarische Studien 2	BacEK G 15	6	2	Proseminar	Seminararbeit	-	
<p>Wahlpflichtbereich Sprachpraxis (14 LP) Im Wahlpflichtbereich Sprachpraxis sind 14 Leistungspunkte zu erbringen aus Modulen nach dieser Prüfungsordnung, die sprachpraktische Inhalte einer Fremdsprache beinhalten; die Module, die in diesem Wahlpflichtbereich eingebracht werden können, können eine oder mehrere Fremdsprachen umfassen. 2-3 Leistungspunkte können durch den obligatorischen Auslandsaufenthalt eingebracht werden.</p>								
C.	Mediengeschichte und Medientheorie	BacEK G 21	7	4	Vorlesung + Begleitseminar	Mündliche Prüfung	-	
	Exemplarische Studien 3	BacEK G 22	6	2	Proseminar	Seminararbeit	-	
	Theoretisch-methodische Vertiefung	BacEK G 23	7	4	Hauptseminar, Absolventen-Oberseminar	Referat, Bericht	2	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit Europäische Kulturgeschichte		10					
Summen			90	44				

²Die Leistungskontrollen für Kulturtechniken in der Modulgruppe A und für Sprachpraxis in der Modulgruppe B sind von der Notenbildung für die Fachnote nach § 22 Abs. 1 ausgenommen.

b) Wahlpflichtbereich:

³Im Wahlpflichtbereich sind 30 Leistungspunkte nachzuweisen. ⁴Hiervon sind mindestens 10 Leistungspunkte in einem Auslandsstudium zu erbringen. ⁵Für die weiteren zu erbringenden Leistungspunkte gilt § 25 Abs. 5 Satz 1 bis 4 entsprechend.

⁶Die Leistungen im Wahlpflichtbereich sind von der Notenbildung des Bachelorabschlusses ausgenommen. ⁷Im Wahlpflichtbereich kann ein Praktikumsmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten mit einer Dauer von 3 Wochen eingebracht werden.

- (7) Die Leistungskontrollen im Wahlpflichtbereich sind von der Notenbildung des Bachelorabschlusses ausgenommen.

§ 30

Franko-Romanistik

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) Der Umfang der für das Studienfach Franko-Romanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 40 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 34 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Das Studienfach Franko-Romanistik gliedert sich in die drei Teilgebiete Sprachpraxis (SP), Sprachwissenschaft (SW) und Literaturwissenschaft (LW). ²Inhalte der Landeskunde/Kulturwissenschaft sind in die vorgenannten Teilgebiete integriert.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Franko-Romanistik: Hauptfach	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A.	Sprachpraxis Französisch 1	BacFra 011 – SP	5	4	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis Französisch 2	BacFra 012 – SP	5	4	Sprachkurs	Klausur	
	Sprachwissenschaft Französisch	BacFra 020 – SW	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Französisch	BacFra 031 – LW	8	4	Vorlesung, Grundkurs, Übung	Klausur	1
B.	Sprachpraxis Französisch	BacFra 110 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Französisch 1	BacFra 121 – SW	7	4	Übung	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Französisch 2	BacFra 123 – SW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Literaturwissenschaft Französisch 1	BacFra 131 – LW	5	2	Vorlesung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Französisch 2	BacFra 132 – LW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
C.	Sprachpraxis Französisch 1	BacFra 211 – SP	7	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Französisch 2	BacFra 213 – SP	5	2	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachwissenschaft Französisch	BacFra 220 – SW	8	2	Haupt-seminar	Seminararbeit	1
	Literaturwissenschaft Französisch	BacFra 230 – LW	8	2	Haupt-seminar	Seminararbeit	1
Bachelorarbeit			10				
Summen:			90	40			

(5) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Franko-Romanistik: Nebenfach	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A.	Sprachpraxis Französisch 1	BacFra 011 – SP	5	4	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis Französisch 2	BacFra 012 – SP	5	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Französisch	BacFra 020 – SW	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Französisch	BacFra 032 – LW	7	4	Vorlesung, Grundkurs, Übung	Klausur	1
B.	Sprachpraxis Französisch	BacFra 110 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Französisch 1	BacFra 122 – SW	5	2	Übung	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Französisch 2	BacFra 123 – SW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Literaturwissenschaft Französisch 1	BacFra 131 – LW	5	2	Vorlesung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Französisch 2	BacFra 132 – LW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
C.	Sprachpraxis Französisch 1	BacFra 212 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Französisch 2	BacFra 213 – SP	5	2	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
Summen:			60	34			

§ 31

Germanistik

- (1) Der Umfang der für das Studienfach Germanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium mindestens 31 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium mindestens 24 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studienfach Germanistik gliedert sich in die drei einander ergänzenden Teilgebiete Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL), Deutsche Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen (DSW) und Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (SLM).
- (3) In folgenden Modulen wird die Leistung nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und keine qualifizierte Note vergeben: BacGer 301, BacGer 302, BacGer 410 NDL, BacGer 420 DSW.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A. Basis	Pflichtmodul 010 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Hauptfach)	BacGer 010 – NDL(HF)	10	5	GK, V	Klausur Hausaufgabe Essay Protokoll Portfolio	1
	Pflichtmodul 021 Deutsche Sprachwissenschaft (Hauptfach)	BacGer 021 – DSW(HF)	8	4	GK, Ü, V	Klausur	1
	Pflichtmodul 022 Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 022 – DSW	8	4	GK, Ü	Klausur	1
	Pflichtmodul 031 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 031 – SLM	8	4	GK, V	Klausur	1
	Pflichtmodul 032 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 032 – SLM	5	2	GK	Klausur	1
B. Aufbau	Pflichtmodul 110 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BacGer 110 – NDL	10	4	PS, V	Klausur Referat Seminararbeit Essay	1
	Pflichtmodul 120 Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 120 – DSW	5	2	GK	Klausur	1
	Pflichtmodul 130 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 130 – SLM	8	4	PS, V, Ü	Klausur	1
C. Vertiefung	Wahlpflichtmodul 210 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BacGer 210 – NDL	8	2	HS	Klausur Referat Seminararbeit Essay	1
	oder Wahlpflichtmodul 220 Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 220 – DSW	8	2	HS	Seminararbeit	1
	oder Wahlpflichtmodul 230	BacGer 230 –	8	2	HS	Seminarar-	1

	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters:	SLM				beit		
übergreifend	fachwissenschaftliche/fachdidaktische Profilierung 1 (übergreifend, Wahlpflicht)	BacGer 301	5			Praktikum, Projektarbeit	Bericht Essay mdl. Prüfung	1
	fachwissenschaftliche/fachdidaktische Profilierung 2 (übergreifend, Wahlpflicht)	BacGer 302	5			Praktikum, Projektarbeit	Bericht Essay mdl. Prüfung	1
Bachelorarbeit			10					
Summen:			90	31				

(5) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A. Basis	Pflichtmodul 010 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Nebenfach)	BacGer 010 – NDL(NF)	7	3	GK, Ü, V	Klausur Hausaufgabe Essay Protokoll Portfolio	1
	Pflichtmodul 021 Deutsche Sprachwissenschaft (Nebenfach)	BacGer 021 – DSW(NF)	5	2	GK	Klausur	1
	Pflichtmodul 022 Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 022 – DSW	8	4	GK, U	Klausur	1
	Pflichtmodul 031 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 031 – SLM	8	4	GK, V	Klausur	1
	Pflichtmodul 032 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 032 – SLM	5	2	GK	Klausur	1
B. Aufbau	Pflichtmodul 110 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BacGer 110 – NDL	10	4	PS, V	Klausur Referat Seminararbeit Essay	1
	Pflichtmodul 120 Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 120 – DSW	5	2	GK	Klausur	1
	Pflichtmodul 130 Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 130 – SLM	8	4	PS, V, Ü	Klausur	1
übergreifend	Profilierung Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (übergreifend, Wahlpflicht)	BacGer 410 – NDL	4			Bericht Essay mdl. Prüfung	1
	oder Profilierung Deutsche Sprachwissenschaft (übergreifend, Wahlpflicht)	BacGer 420 - DSW	4			Bericht Essay mdl. Prüfung	1
Summen:			60	24			

§ 32

Geschichte

- (1) Der Umfang der für das Studienfach Geschichte erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 35 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 27 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Das Fach Geschichte gliedert sich in die fünf Teilgebiete Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte sowie Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte. ²In begrenztem Umfang kann auch das Teilgebiet Didaktik der Geschichte einbezogen werden. ³Die Teilgebiete bilden im Bachelorstudiengang eine Einheit, doch ist es möglich und erwünscht, im Verlauf des Studiums in einem oder mehreren Teilgebieten Schwerpunkte zu bilden.
- (3) ¹Die in den Modulen GBac-14, GBac-15, GBac-16 und GBac-17 erbrachten Leistungen fließen nicht in die Berechnung der Fach- bzw. Gesamtnote ein. ²In den Modulen GBac-14 und GBac-16 wird die Leistung nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und keine qualifizierte Note vergeben. ³In den Modulen GBac-15 und GBac-17 erbrachte Leistungen können entweder mit einer qualifizierten Note oder mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (4) ¹Abweichend von § 25 Abs. 5 umfasst der Wahlbereich in einem Studium mit dem Haupt- oder Nebenfach Geschichte lediglich 25 Leistungspunkte. ²In einem Studium mit dem Hauptfach Geschichte ist das Modul Sprachkompetenz Latein zusätzlich zu den nachfolgenden Modulen zu erbringen. ³In einem Studium mit dem Nebenfach Geschichte kann das Modul Sprachkompetenz Latein durch ein Modul Sprachkompetenz einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch ist, ersetzt werden. ⁴Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist erst nach dem erfolgreichen Ablegen der aufgeführten Sprachkompetenzmodule zulässig.
- (5) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Geschichte: Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Einführung in Epochen und Themen 1	BacG 01	18	7
	Einführung in Epochen und Themen 2	BacG 02	12	8
B.	Wissenschaftliches Arbeiten	BacG 11	16	4
	Praxis & Hilfswissenschaften	BacG 12	8	4
C.	Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	BacG 21	12	6
	Vorbereitung einer wissenschaftlichen Arbeit	BacG 22	8	2
	Projektarbeit	BacG 23	6	4
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	35

¹Dieser Modulplan gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben. ²Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/13 oder später beginnen, gilt folgender Modulplan:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A	Basis-Wahlpflichtmodule BA Geschichte 1 Zur Wahl steht eines der folgenden fünf teilgebietsbezogenen Module:						
A	Basismodul BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Alten Geschichte	GBac-01-AG	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basismodul BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Mittelalterlichen Geschichte	GBac-01-MG	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basismodul BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Geschichte der Frühen Neuzeit	GBac-01-FNZ	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basismodul BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	GBac-01-LG	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basis BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Neueren und Neuesten Geschichte	GBac-01-NNG	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basis-Wahlpflichtmodule BA Geschichte 2 und 3 Zur Wahl stehen zwei der folgenden fünf gelisteten teilgebietsbezogenen Module. Dabei müssen zwei weitere, nicht bereits im Basis-Wahlpflichtmodul BA Geschichte 1 belegte Teilgebiete gewählt werden.						
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Alten Geschichte	GBac-02/03-AG	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Mittelalterlichen Geschichte	GBac-02/03-MG	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Geschichte der Frühen Neuzeit	GBac-02/03-FNZ	8	4-6	Grundkurs Übung Vorle-	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe	1

					sung	Klausur	
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	GBac-02/03-LG	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Neueren und Neuesten Geschichte	GBac-02/03-NNG	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
Zwischensumme Modulgruppe A			24	13-17			
B	Aufbau-Wahlpflichtmodule BA Geschichte 1 und 2 Zur Wahl stehen zwei der folgenden fünf gelisteten teilgebietsbezogenen Module. Dabei müssen zwei weitere, nicht bereits in Modulgruppe A belegte Teilgebiete gewählt werden.						
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Alten Geschichte	GBac-11/12 -AG	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Mittelalterlichen Geschichte	GBac-11/12 -MG	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Geschichte der Frühen Neuzeit	GBac-11/12 -FNZ	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	GBac-11/12 -LG	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Neueren und Neuesten Geschichte	GBac-11/12 -NNG	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 3 (Hauptfach): Historische Hilfswissenschaften oder Theorie und Methoden der Geschichte I	GBac-13	6	2	Übung	regelmäßige Teilnahme, mündliche Prüfung, Portfolio, Hausaufgabe, Klausur	1
B	Aufbau-Wahlpflichtmodule BA Geschichte 4 und 5 Zur Wahl steht eines der folgenden zwei gelisteten Module.						
B	Aufbaumodul BA Geschichte 4 (Hauptfach): Praxis	GBac-14	8		Praktikum	Bericht	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 5 (Hauptfach): Historische Hilfswissenschaften oder Theorie und Methoden der Geschichte II	GBac-15	8	4	Übung Vorlesung Exkursion	regelmäßige Teilnahme Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe	1

						Klausur	
Zwischensumme Aufbaumodule			30	14			
C	Vertiefungsmodul BA Geschichte 1 (Hauptfach): Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen des klassischen Altertums und des Mittelalters (einschließlich Landesgeschichte).	GBac-21	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
C	Vertiefungsmodul BA Geschichte 2 (Hauptfach): Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen der Frühen Neuzeit und der Neueren und Neuesten Geschichte (einschließlich Landesgeschichte)	GBac-22	10	4	Hauptseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
C	Vertiefungsmodul BA Geschichte 3 (Hauptfach): Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen der Geschichte nach Wahl	GBac-23	6	4	Übung Vorlesung	regelmäßige Teilnahme Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
Zwischensumme Vertiefungsmodule			26	12			
Bachelorarbeit			10				
Gesamtsumme:			90	39-43			

(6) ¹Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Geschichte: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Einführung in Epochen und Themen 1	BacG 06	18	7
	Einführung in Epochen und Themen 2	BacG 07	12	8
B.	Erarbeitung eines historischen Schwerpunktes	BacG 16	8	2
C.	Einübung und Vertiefung	BacG 26	8	4
	Projektarbeit	BacG 27	14	6
Summen:			60	27

²Dieser Modulplan gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben. ³Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/13 oder später beginnen, gilt folgender Modulplan:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A	Basis-Wahlpflichtmodule BA Geschichte 1 Zur Wahl steht eines der folgenden fünf teilgebietsbezogenen Module:						
A	Basismodul BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Alten Geschichte	GBac-01-AG	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basismodul BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Mittelalterlichen Geschichte	GBac-01-MG	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basismodul BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Geschichte der Frühen Neuzeit	GBac-01-FNZ	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basismodul BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	GBac-01-LG	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basis BA Geschichte 1: Historische Erkenntnis und Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten am Beispiel der Neueren und Neuesten Geschichte	GBac-01-NNG	8	5	Proseminar Tutorium Vorlesung	Seminararbeit	1
A	Basis-Wahlpflichtmodule BA Geschichte 2 und 3 Zur Wahl stehen zwei der folgenden fünf gelisteten teilgebietsbezogenen Module. Dabei müssen zwei weitere, nicht im Basis-Wahlpflichtmodul BA Geschichte 1 belegte Teilgebiete gewählt werden. bereits						
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Alten Geschichte	GBac-02/03-AG	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Mittelalterlichen Geschichte	GBac-02/03-MG	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Geschichte der Frühen Neuzeit	GBac-02/03-FNZ	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	GBac-02/03-LG	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1

A	Basismodul BA Geschichte 2/3: Grundwissen und epochale Zusammenhänge am Beispiel der Neueren und Neuesten Geschichte	GBac-02/03-NNG	8	4-6	Grundkurs Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
Zwischensumme Modulgruppe A			24	13-17			
B	Aufbau-Wahlpflichtmodule BA Geschichte 1 und 2 Zur Wahl stehen zwei der folgenden fünf gelisteten teilgebietsbezogenen Module. Dabei müssen zwei weitere, nicht in Modulgruppe A belegte Teilgebiete gewählt werden						
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Alten Geschichte	GBac-11/12-AG	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Mittelalterlichen Geschichte	GBac-11/12-MG	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Geschichte der Frühen Neuzeit	GBac-11/12-FNZ	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	GBac-11/12-LG	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 1/2: Historische Erkenntnis und wissenschaftliches Arbeiten am Beispiel der Neueren und Neuesten Geschichte	GBac-11/12-NNG	8	4	Proseminar Vorlesung	Seminararbeit	1
B	Aufbau-Wahlpflichtmodule BA Geschichte 6 und 7 Zur Wahl steht eines der folgenden zwei gelisteten Module.						
B	Aufbaumodul BA Geschichte 3 (Nebenfach): Praxis	GBac-16	6		Praktikum	Bericht	1
B	Aufbaumodul BA Geschichte 4 (Nebenfach): Hilfswissenschaften oder Theorie und Methoden der Geschichte	GBac-17	6	2	Übung	regelmäßige Teilnahme, Portfolio, mündliche Prüfung, Hausaufgabe, Klausur	1
Zwischensumme Aufbaumodule			22	10			
C	Vertiefungsmodul BA Geschichte 3 (Nebenfach): Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen nach Wahl	GBac-23	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit	1
C	Vertiefungsmodul BA Geschichte 4 (Nebenfach): Historische Erkenntnis und vertieftes wissenschaftliches Arbeiten zu Epochen und Themen nach Wahl	GBac-24	6	4	Übung Vorlesung	Mündliche Prüfung regelmäßige Teilnahme Portfolio Hausaufgabe Klausur	1
Zwischensumme Vertiefungsmodule			14	6			
Gesamtsumme:			60	29-33			

§ 33

Ibero-Romanistik

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) Der Umfang der für das Studienfach Ibero-Romanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 40 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 34 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Das Studienfach Ibero-Romanistik gliedert sich in die drei Teilgebiete Sprachpraxis (SP), Sprachwissenschaft (SW) und Literaturwissenschaft (LW). ²Inhalte der Landeskunde/Kulturwissenschaft sind in die vorgenannten Teilgebiete integriert.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Ibero-Romanistik: Hauptfach	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A.	Sprachpraxis Spanisch 1	BacSpa 011 – SP	5	4	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis Spanisch 2	BacSpa 012 – SP	5	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Spanisch	BacSpa 020 – SW	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Spanisch	BacSpa 031 – LW	8	4	Vorlesung, Grundkurs, Übung	Klausur	1
B.	Sprachpraxis Spanisch	BacSpa 110 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Spanisch 1	BacSpa 121 – SW	7	4	Übung	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Spanisch 2	BacSpa 123 – SW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Literaturwissenschaft Spanisch 1	BacSpa 131 – LW	5	2	Vorlesung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Spanisch 2	BacSpa 132 – LW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
C.	Sprachpraxis Spanisch 1	BacSpa 211 – SP	7	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Spanisch 2	BacSpa 213 – SP	5	2	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachwissenschaft Spanisch	BacSpa 220 – SW	8	2	Haupt-seminar	Seminararbeit	1
	Literaturwissenschaft Spanisch	BacSpa 230 – LW	8	2	Haupt-seminar	Seminararbeit	1

Bachelorarbeit		10				
Summen:		90	40			

(5) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Ibero-Romanistik: Nebenfach	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungs- formen	Anzahl der mögli- chen Teilprü- fungen
A.	Sprachpraxis Spanisch 1	BacSpa 011 – SP	5	4	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis Spanisch 2	BacSpa 012 – SP	5	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Spa- nisch	BacSpa 020 – SW	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Spanisch	BacSpa 032 – LW	7	4	Vorlesung, Grundkurs, Übung	Klausur	1
B.	Sprachpraxis Spanisch	BacSpa 110 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Spa- nisch 1	BacSpa 122 – SW	5	2	Übung	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Spa- nisch 2	BacSpa 123 – SW	5	2	Proseminar	Seminarar- beit	1
	Literaturwissenschaft Spanisch 1	BacSpa 131 – LW	5	2	Vorlesung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Spanisch 2	BacSpa 132 – LW	5	2	Proseminar	Seminarar- beit	1
C.	Sprachpraxis Spanisch 1	BacSpa 212 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Spanisch 2	BacSpa 213 – SP	5	2	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
Summen:			60	34			

§ 34

Italo-Romanistik

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) Der Umfang der für das Studienfach Italo-Romanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 40 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 34 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Das Studienfach Ibero-Romanistik gliedert sich in die drei Teilgebiete Sprachpraxis (SP), Sprachwissenschaft (SW) und Literaturwissenschaft (LW). ²Inhalte der Landeskunde/Kulturwissenschaft sind in die vorgenannten Teilgebiete integriert.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Italo-Romanistik: Hauptfach	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A.	Sprachpraxis Italienisch 1	Baclta 011 – SP	5	4	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis Italienisch 2	Baclta 012 – SP	5	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Italienisch	Baclta 020 – SW	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Italienisch	Baclta 031 – LW	8	4	Vorlesung, Grundkurs, Übung	Klausur	1
B.	Sprachpraxis Italienisch	Baclta 110 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Italienisch 1	Baclta 121 – SW	7	4	Übung	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Italienisch 2	Baclta 123 – SW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Literaturwissenschaft Italienisch 1	Baclta 131 – LW	5	2	Vorlesung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Italienisch 2	Baclta 132 – LW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
C.	Sprachpraxis Italienisch 1	Baclta 211 – SP	7	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Italienisch 2	Baclta 213 – SP	5	2	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachwissenschaft Italienisch	Baclta 220 – SW	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit	1
	Literaturwissenschaft Italienisch	Baclta 230 – LW	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit	1
Bachelorarbeit			10				
Summen:			90	40			

(5) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Italo-Romanistik: Nebenfach	Signatur	LP	SW S	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsfor- men	Anzahl der mög- lichen Teilprü- fungen
A.	Sprachpraxis Italienisch 1	Baclta 011 – SP	5	4	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
	Sprachpraxis Italienisch 2	Baclta 012 – SP	5	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Itali- enisch	Baclta 020 – SW	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Italienisch	Baclta 032 – LW	7	4	Vorlesung, Grundkurs, Übung	Klausur	1
B.	Sprachpraxis Italienisch	Baclta 110 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Itali- enisch 1	Baclta 122 – SW	5	2	Übung	Klausur	1
	Sprachwissenschaft Itali- enisch 2	Baclta 123 – SW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Literaturwissenschaft Italienisch 1	Baclta 131 – LW	5	2	Vorlesung	Klausur	1
	Literaturwissenschaft Italienisch 2	Baclta 132 – LW	5	2	Proseminar	Seminararbeit	1
C.	Sprachpraxis Italienisch 1	Baclta 212 – SP	6	4	Sprachkurs	Klausur	1
	Sprachpraxis Italienisch 2	Baclta 213 – SP	5	2	Sprachkurs	mündliche Prüfung	1
Summen:			60	34			

§ 35

Latein

- (1) Der Umfang der für das Nebenfach Latein erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 34 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Nebenfach Latein gliedert sich in die Teilgebiete Grundlagen, Methoden und Arbeitsweisen, Lateinische Literatur und Kultur der Antike.
- (3) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Latein: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Grundlagen, Methoden und Arbeitsweisen	BacLat 01	4	4
	Lateinische Literatur I	BacLat 02	8	4
B.	Lateinische Literatur II	BacLat 11	17	9
	Lateinische Texte zur Kultur der Antike	BacLat 12	17	9
C.	Lateinische Literatur III	BacLat 21	14	8
Summen:			60	34

§ 36

Kunst- und Kulturgeschichte

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) ¹Der Studiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich zu 120 LP, einen Wahlpflichtbereich zu 30 LP und einen Wahlbereich zu 30 LP. ²Außerdem kann Kunst- und Kulturgeschichte im Nebenfach zu 60 LP studiert werden. ³Der Umfang der für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 50 und im Wahlpflichtbereich 12-16 Semesterwochenstunden. ⁴Auf das Nebenfach Kunst- und Kulturgeschichte entfallen 26 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Studienfach Kunst- und Kulturgeschichte beruht auf der interdisziplinären Kooperation der fünf Disziplinen Klassische Archäologie, Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Musikwissenschaft, Europäische Ethnologie/Volkskunde sowie Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte.
- (4) In folgenden Modulen wird die Leistung nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und keine qualifizierte Note vergeben: KuKBac-14-FE2, KuKBac-19-PG1/WP, KuKBac-19-PG2/WP und KuKBac-19-PG3/WP.
- (5) Das erfolgreiche Studium des Fachs Kunst- und Kulturgeschichte erfordert die Kenntnis zweier moderner europäischer Fremdsprachen mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens sowie Lateinkenntnisse, wie sie etwa durch das Latinum nachgewiesen werden, in der Regel bereits bei der Aufnahme des Studiums, spätestens aber bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit.
- x (6) ¹Der Studiengang Kunst- und Kulturgeschichte ist in folgende Module gegliedert.
²Für den Pflichtbereich gilt folgender Modulplan:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Prüfungen im Modul
A	Basismodule BA KuK 1 und BA KuK 2	Wahlpflichtmodule-: Zur Wahl steht jeweils ein Modul aus den Basismodulen BA KUK 1 und den Basismodulen BA KUK 2. Dabei darf in BA KuK 2 das Teilgebiet nicht mit BA KuK 1 identisch sein.					
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Klassischen Archäologie	KuKBac-01-AR	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft	KuKBac-01-KG	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Musikwissenschaft	KuKBac-01-MW	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Europäischen Ethnologie/Volkskunde	KuKBac-01-EE	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	KuKBac-01-LG	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 2: Grundlagen des Faches und des Studiums der Klassischen Archäologie	KuKBac-02-AR	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 2: Grundlagen des Faches und des Studiums der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft	KuKBac-02-KG	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 2: Grundlagen des Faches und des Studiums der Musikwissenschaft	KuKBac-02-MW	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 2: Grundlagen des Faches und des Studiums der Europäischen Ethnologie/Volkskunde	KuKBac-02-EE	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 2: Grundlagen des Faches und des Studiums der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	KuKBac-02-LG	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 3	Pflichtmodul					
A	Basismodul BA KuK 3: Einführung in zentrale Methoden der Kunst- und Kulturgeschichte und ihrer Anwendung	KuKBac-03-EM	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
Zwischensumme LP/SWS Modulgruppe A			30	12-18			
B	Aufbaumodule BA KuK 1-5	Pflichtmodule					
B	Aufbaumodul BA KuK 1: Methoden und Theorien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer oder interdisziplinärer Perspektive	KuKBac-11-MT	10	4	Proseminar Übung	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
B	Aufbaumodul BA KuK 2: Exemplarische Fallstudien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer oder interdisziplinärer Perspektive	KuKBac-12-FA	10	4	Proseminar Übung	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1

B	Aufbaumodul BA KuK 3: Feldstudien 1: Exemplarische Feldstudien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer Perspektive	KuKBac-13-FE1	6	2	Proseminar	Seminararbeit	1
B	Aufbaumodul BA KuK 4: Feldstudien 2: Exemplarische Feldstudien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer oder interdisziplinärer Perspektive	KuKBac-14-FE2	4	2	Exkursion	Referat	1
Alternativ zu den Aufbaumodulen BA KuK 3 und BA KuK 4 ist das Aufbaumodul BA KuK 5 möglich.							
B	Aufbaumodul BA KuK 5: Feldstudien 3: Exemplarische Feldstudien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer oder interdisziplinärer Perspektive	KuKBac-15-FE3	10	4	Proseminar Exkursion	Seminararbeit	1
Zwischensumme LP/SWS Modulgruppe B			30	12			
C	Vertiefungsmodul BA KuK 1	Pflichtmodul					
C	Vertiefungsmodul BA KuK 1: Methoden und Theorien 2: Methoden und Theorien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer oder interdisziplinärer Perspektive und in vertiefter Auseinandersetzung	KuKBac-21-MT	6	4	Übung Kolloquium	Handout Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3	Wahlpflichtmodule: Die Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3 sind zu erbringen, wobei das jeweilige Teilgebiet nicht identisch sein darf.					
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Klassischen Archäologie und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-22/23-AR	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-22/23-KG	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Musikwissenschaft und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-22/23-MW	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Europäische Ethnologie/Volkskunde und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-22/23-EE	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-22/23-LG	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 4:	Wahlpflichtmodule: Das Modul BA KuK 4 ist in einem Teilgebiet zu erbringen.					
C	Vertiefungsmodul BA KuK 4: Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Klassischen Archäologie und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-24-AR	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 4: Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-24-KG	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 4: Vertiefte und verstärkt problem-	KuKBac-24-MW	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schrift-	1

	orientierte Erschließung eines Themas der Musikwissenschaft und seine wissenschaftliche Behandlung					lich-mündliche Prüfung	
C	Vertiefungsmodul BA KuK 4: Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Europäischen Ethnologie/Volkskunde und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-24-EE	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 4: Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-24-LG	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul Bachelor-Arbeit	Pflichtmodul					
C	Bachelor-Arbeit in einer der beteiligten Disziplinen (Schwerpunkt-disziplin)		10				
Zwischensumme LP/SWS Modulgruppe C			40	10			
A-C	Wahlpflichtbereich Spracherwerb (20 LP): Im Wahlpflichtbereich Spracherwerb sind 20 LP zu erbringen aus Modulen des fakultätsinternen Latinums und/oder aus dem Wahlbereich Sprachpraxis des Sprachenzentrums, die sprachpraktische Inhalte einer modernen europäischen Fremdsprache beinhalten; die Module, die in diesem Wahlpflichtbereich eingebracht werden können, können eine oder mehrere moderne europäische Fremdsprachen umfassen.						
Gesamtsumme:			120				

³Für den Wahlpflichtbereich gilt folgender Modulplan des Studiengangs Kunst- und Kulturgeschichte:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Prüfungen im Modul
A	Basismodule BA KuK zur individuellen Profilbildung:	Wahlpflichtmodule Zur Wahl steht eines der Teilgebietsmodule, das nicht im Pflichtbereich gewählt wurde.					
A	Basismodul BA KuK: Grundlagen des Faches und des Studiums der Klassischen Archäologie	KuKBac-01-AR/WP	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK: Grundlagen des Faches und des Studiums der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft	KuKBac-01-KG/WP	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK: Grundlagen des Faches und des Studiums der Musikwissenschaft	KuKBac-01-MW/WP	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK: Grundlagen des Faches und des Studiums der Europäischen Ethnologie/Volkskunde	KuKBac-01-EE/WP	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1

A	Basismodul BA KuK: Grundlagen des Faches und des Studiums der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	KuKBac-01-LG/WP	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	1
Zwischensumme LP/SWS Modulgruppe A			10	4-6			
B	Aufbaumodule BA KuK 6 – 9:	Wahlpflichtmodule (sog. Flexibler Bereich) In den Flexiblen Bereich sind 12 LP nach Wahl des oder der Studierenden einzubringen. Zur Wahl stehen: a) zwei der drei teilgebietsbezogenen Aufbaumodule KuKBac-16-MT/WP, KuKBac-17-FA/WP, KuKBac-18/FE/WP oder b) die Kombination eines dieser drei teilgebietsbezogenen Module mit dem Modul KuKBac-19-PG1/WP oder c) die Kombination der beiden Module KuKBac-19-PG1/WP und KuKBac-19-PG2/WP (jeweils Praktikum/Grabung/Projektarbeit im Umfang von 6 LP) oder d) das Modul KuKBac-19-PG3/WP					
B	Aufbaumodul BA KuK 6: Methoden & Theorien: Methoden und Theorien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer Perspektive	KuKBac-16-MT/WP	6	2	Proseminar	Seminararbeit, Kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	1
B	Aufbaumodul BA KuK 7: Fallstudien: Exemplarische Fallstudien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer Perspektive	KuKBac-17-FA/WP	6	2	Proseminar	Seminararbeit, Kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	1
B	Aufbaumodul BA KuK 8: Feldstudien: Exemplarische Feldstudien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer Perspektive	KuKBac-18-FE/WP	6	2	Proseminar	Seminararbeit, Kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	1
B	Übergreifendes Modul BA KuK 9: Praktikum/Grabung/Projektarbeit 1: Praktikum, Grabung oder	KuKBac-19-PG1/WP	6		Praktikum Grabung Projekt	Praktikumsbe- richt Grabungsbe- richt Projektbericht	1
B	Übergreifendes Modul BA KuK 9: Praktikum/Grabung/Projektarbeit 2: Praktikum, Grabung oder Projektarbeit	KuKBac-19-PG2/WP	6		Praktikum Grabung Projekt	Praktikumsbe- richt Grabungsbe- richt Projektbericht	1
B	Übergreifendes Modul BA KuK 9: Praktikum/Grabung/Projektarbeit 3: Praktikum, Grabung oder Projektarbeit in Dauer und Umfang eines Workloads von 12 LP	KuKBac-19-PG3/WP	12		Praktikum Grabung Projekt	Praktikumsbe- richt Grabungsbe- richt Projektbericht	1
Zwischensumme LP/SWS Modulgruppe B			12				
C	Vertiefungsmodule BA KuK 21	Wahlpflichtmodule					
C	Vertiefungsmodul BA KuK : Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Klassischen Archäologie und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-21-AR/WP	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK : Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-21-KG/WP	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK : Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Musikwissenschaft und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-21-MW/WP	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich- mündliche Prüfung	1

C	Vertiefungsmodul BA KuK : Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Europäischen Ethnologie/Volkskunde und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-21-EE/WP	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK: Vertiefte und verstärkt problemorientierte Erschließung eines Themas der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-21-LG/WP	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
Zwischensumme Modulgruppe C			8	2			
Gesamtsumme			30				

- x (7) Das Nebenfachstudium der Kunst- und Kulturgeschichte ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Prüfungen im Modul
A	Basismodule BA KuK 1 und 2	Wahlpflichtmodule Zur Wahl stehen zwei der folgenden fünf teilgebietsbezogenen Module.					
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Klassischen Archäologie	KuKBac-31-AR	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft	KuKBac-31-KG	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Musikwissenschaft	KuKBac-31-MW	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Europäische Ethnologie/Volkskunde	KuKBac-31-EE	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 1: Grundlagen des Faches und des Studiums der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte	KuKBac-31-LG	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
A	Basismodul BA KuK 2: Einführung in zentrale Methoden der Kunst- und Kulturgeschichte und ihrer Anwendung	KuKBac-32-EM	10	4-6	Grundkurs Proseminar Vorlesung Übung	Klausur Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
Zwischensumme LP/SWS Modulgruppe A			20	8-12			
B	Aufbaumodule BA KuK 1 und 2	Pflichtmodule					
B	Aufbaumodul BA KuK 1: Methoden und Theorien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer oder interdisziplinärer Perspektive	KuKBac-41-MT	10	4	Proseminar Übung	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
B	Aufbaumodul BA KuK 2: Fallstudien: Exemplarische Fallstudien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer oder interdisziplinärer Perspektive	KuKBac-42-FA	10	4	Proseminar Übung	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
Zwischensumme LP/SWS Modulgruppe B			20	8			

C	Vertiefungsmodul	Pflichtmodul					
C	Vertiefungsmodul BA KuK 1: Methoden und Theorien 2: Methoden und Theorien der Kunst- und Kulturgeschichte in disziplinärer oder interdisziplinärer Perspektive und in vertiefter Auseinandersetzung	KuKBac-51-MT	4	2	Übung	Handout Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodulare	Wahlpflichtmodule Zur Wahl stehen zwei der folgenden fünf teilgebietsbezogenen Module:					
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Klassischen Archäologie und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-52/53-AR	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-52/53-KG	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Musikwissenschaft und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-52/53-MW	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Europäische Ethnologie/Volkskunde und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-52/53-EE	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
C	Vertiefungsmodul BA KuK 2 und 3: Vertiefte Erschließung eines Themas der Bayerischen und Schwäbischen Landesgeschichte und seine wissenschaftliche Behandlung	KuKBac-52/53-LG	8	2	Hauptseminar	Seminararbeit Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	1
Zwischensumme LP/SWS Modulgruppe C			20	6			
Gesamtsumme:			60	22-26			

§ 37

Vergleichende Literaturwissenschaft

- (1) ¹Der Umfang der für den Studiengang Vergleichende Literaturwissenschaft erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt – je nach gewählter Philologie im Wahlpflichtbereich – 61 bis 66 Semesterwochenstunden. ²Das Studium des Nebenfachs Vergleichende Literaturwissenschaft im Bachelorstudiengang als Fächerverbindung umfasst 30 Semesterwochenstunden.
- (2) Der Studiengang Vergleichende Literaturwissenschaft gliedert sich in einen Pflichtbereich (90 LP), einen Wahlpflichtbereich (60 LP) und einen Wahlbereich (30 LP).
- (3) In folgendem Modul wird die Leistung nur mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und keine qualifizierte Note vergeben: BacVL 122- EN.
- (4) ¹Der Studiengang Vergleichende Literaturwissenschaft ist in die folgenden Module gegliedert:

a) Pflichtbereich

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
Basismodule (Pflichtbereich) A	„Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft 1	BacVL 011	8	4	Grundkurs, Begleitkurs	Klausur, Portfolio	1
	Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft“ 2	BacVL 012	8	4	Übung, Proseminar	Klausur, Seminararbeit	1
	„Europäische Literaturgeschichte“ 1	BacVL 013	8	4	Vorlesung, Übung, Proseminar	Klausur, Seminararbeit	1
	„Europäische Literaturgeschichte“ 2	BacVL 014	6	4	Vorlesung, Übung	Klausur, Seminararbeit	1
Aufbaumodule (Pflichtbereich) B	„Literaturtheorie/ Methoden der Textanalyse“ 1	BacVL 111	8	4	Proseminar, Begleitkurs	Klausur, Seminararbeit	1
	„Literaturtheorie/ Methoden der Textanalyse“ 2	BacVL 112	8	4	Vorlesung, Übung, Proseminar	Klausur, Seminararbeit	1
	„Literatur und Kultur/Medien“ 1	BacVL 113	6	6	Vorlesung, Übung	Klausur	1
	„Literatur und Kultur/Medien“ 2	BacVL 114	10	6	Vorlesung, Übung, Proseminar	Klausur, Seminararbeit	1
Vertiefungsmodule (Pflichtbereich) C	„Literarische Bildung und kulturelle Praxis“	BacVL 211	8	2	Hauptseminar	Klausur, Portfolio, Seminararbeit	1
	„Schlüsselkonzepte der europäischen Literatur“	BacVL 212	10	4	Vorlesung, Übung, Hauptseminar, Kolloquium	Klausur, Seminararbeit	1
Bachelorarbeit			10				
Summen:			90	42			

b) Wahlpflichtbereich

²Abweichend von § 25 Abs. 3 besteht der Wahlpflichtbereich im Fach Vergleichende Literaturwissenschaft aus insgesamt 60 Leistungspunkten. ³Aus zwei der Philologien Anglistik/Amerikanistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters, Franko-Romanistik, Ibero-Romanistik und Italo-Romanistik sind jeweils die in der Tabelle verzeichneten Module zu wählen, so dass in jeder der beiden Philologien 30 Leistungspunkte erworben werden.

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
Basismodule (Wahlpflichtmodul) A	Anglistik/Amerikanistik	BacVL 021 – EN	6	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Anglistik/Amerikanistik	BacVL 022 – EN	6	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Franko-Romanistik	BacVL 030 – FR	8	4	Vorlesung, Grundkurs	Klausur	1
	Ibero-Romanistik	BacVL 040 – IB	8	4	Vorlesung, Grundkurs	Klausur	1
	Italo-Romanistik	BacVL 050 – IT	8	4	Vorlesung, Grundkurs	Klausur	1
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacVL 060 – SLM	8	4	Vorlesung, Grundkurs	Klausur	1
Aufbau Module Wahlpflichtbereich) B	Anglistik/Amerikanistik	BacVL 121 – EN	6	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Anglistik/Amerikanistik	BacVL 122 – EN	4	1-2	Vorlesung, Übung	Portfolio	1
	Franko-Romanistik	BacVL 131 – FR	7	4	Vorlesung, Proseminar	Seminararbeit	1
	Franko-Romanistik	BacVL 132 – FR	7	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Ibero-Romanistik	BacVL 141 – IB	7	4	Vorlesung, Proseminar	Seminararbeit	1
	Ibero-Romanistik	BacVL 142 – IB	7	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Italo-Romanistik	BacVL 151 – IT	7	4	Vorlesung, Proseminar	Seminararbeit	1
	Italo-Romanistik	BacVL 152 – IT	7	2	Proseminar	Seminararbeit	1
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacVL 161 – SLM	5	2	Grundkurs	Klausur	1
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacVL 162 – SLM	5	2	Proseminar	Klausur	1
Vertiefungs- module (Wahlpflichtbereich) C.	Anglistik/Amerikanistik	BacVL 220 – EN	8	2	Haupt-seminar	Seminararbeit	1
	Franko-Romanistik	BacVL 230 – FR	8	2	Haupt-seminar	Seminararbeit	1
	Ibero-Romanistik	BacVL 240 – IB	8	2	Haupt-seminar	Seminararbeit	1
	Italo-Romanistik	BacVL 250 – IT	8	2	Haupt-seminar	Seminararbeit	1

	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacVL 260 – SLM	12	2-4	Hauptseminar, Projektarbeit	Seminararbeit, Bericht	1
Summe: je nach gewählter Philologie	30 LP + 30 LP		60	19-24			

c) Wahlbereich

⁴Für den Wahlbereich (30 Leistungspunkte) gilt § 25 Abs. 5.

- (5) Das Studium des Nebenfaches Vergleichende Literaturwissenschaft im Bachelorstudiengang als Fächerverbindung ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
Basismodule A	„Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft“ 1	BacVL 071	8	4	Grundkurs, Begleitkurs	Klausur, Portfolio	1
	„Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft“ 2	BacVL 072	6	2	Proseminar	Klausur, Seminararbeit	1
	„Europäische Literaturgeschichte“ 1	BacVL 073	8	4	Vorlesung, Übung, Proseminar	Klausur, Seminararbeit	1
	„Europäische Literaturgeschichte“ 2	BacVL 074	8	4	Vorlesung, Übung, Proseminar	Klausur, Seminararbeit	1
Aufbaumodule B	„Literaturtheorie/ Methoden der Textanalyse“	BacVL 171	8	4	Proseminar, Begleitkurs	Klausur, Seminararbeit	1
	Literatur und Kultur/Medien“ 1	BacVL 172	6	6	Vorlesung, Übung,	Klausur	1
	„Literatur und Kultur/Medien“ 2	BacVL 173	8	4	Vorlesung, Übung, Proseminar	Klausur, Seminararbeit	1
Vertiefungsmodule C	„Schlüsselkonzepte der europäischen Literatur“	BacVL 270	8	2	Hauptseminar	Klausur, Seminararbeit	1
Summen:			60	30			

Abschnitt IV **Schlussbestimmungen**

§ 38

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem § 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 39

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin die Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 40

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Mehrfach-Bachelorstudiengänge sowie die Einfach-Bachelorstudiengänge „Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft“ und „Vergleichende Literaturwissenschaft“ („Bachelor of Arts“) der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Juli 2009 außer Kraft; Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang nach dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, studieren nach dieser Prüfungsordnung zu Ende.

- (2) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium in dem jeweiligen in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengang erstmals zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium in dem jeweiligen Studiengang vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben studieren nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Mehrfach-Bachelorstudiengänge sowie die Einfach-Bachelorstudiengänge „Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft“ und „Vergleichende Literaturwissenschaft“ („Bachelor of Arts“) der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Juli 2009 zu Ende. ³Satz 1 gilt entsprechend im Falle eines Fachwechsels im Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät für das neue Fach, für das beibehaltene Fach gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Magisterstudium im Haupt- und/oder Nebenfach der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (KWMBI II S. 525), zuletzt geändert mit Satzung vom 18. April 2007, begonnen haben, führen ihr Studium nach dieser Magisterprüfungsordnung zu Ende.
- (4) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Bakkalaureats-Studiengang Europäische Kulturgeschichte begonnen haben, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bakkalaureatsstudiengang Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg vom 30. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1536) zu Ende.

Anlage I zur Bachelorprüfungsordnung der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg

In dem Mehrfach-Bachelorstudiengang können gewählt werden:

als Hauptfach:

Anglistik/Amerikanistik
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
Europäische Kulturgeschichte
Franco-Romanistik
Germanistik
Geschichte
Ibero-Romanistik
Italo-Romanistik

als Nebenfach aus der Philologisch-Historischen Fakultät:

Anglistik/Amerikanistik
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
Franco-Romanistik
Germanistik
Geschichte
Ibero-Romanistik
Italo-Romanistik
Kunst- und Kulturgeschichte
Latein
Vergleichende Literaturwissenschaft (nach § 24 Abs. 4)

als Nebenfach aus einer anderen Fakultät

Evangelische Theologie
Geographie
Katholische Theologie
Kunstpädagogik
Musikwissenschaft
Philosophie
Schulpädagogik
Volkswirtschaftslehre.

Anlage II zur Bachelorprüfungsordnung der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg

Sprachkenntnisse

¹Die nachfolgenden Module vermitteln die für eine fachlich-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geisteswissenschaftlichen Inhalten erforderliche Sprachkompetenz. ²Soweit in den Bestimmungen des Abschnitt III der einzelnen Fächer aufgeführt sind diese Module in den Wahlbereich eines Studiums mit dem entsprechenden Fach einzubringen.

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
Sprachkompetenz moderne Fremdsprache 1		5	2-4	Vorlesung, Übung, sprachpraktischer Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	-
Sprachkompetenz moderne Fremdsprache 2		5	2-4	Vorlesung, Übung, sprachpraktischer Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	-
Sprachkompetenz Latein		5	2-4	Vorlesung, Übung, sprachpraktischer Kurt	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	-

**Anlage III zur Bachelorprüfungsordnung der Philologisch-Historischen
Fakultät der Universität Augsburg**

Fakultätsinternes Latinum

¹Die nachfolgenden Module vermitteln die für eine fachlich-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geisteswissenschaftlichen Inhalten erforderliche Sprachkompetenz im Fach Latein.

²Soweit in den Bestimmungen des Abschnitt III der einzelnen Fächer aufgeführt, sind diese Module in den Wahlbereich bzw. Wahlpflichtbereich eines Studiums mit dem entsprechenden Fach einzubringen.

Modulbezeichnung	Signatur	LP	SW S	mögliche Lehr- formen	mögliche Prüfungs- formen	Anzahl der mög- lichen Teilprü- fungen
Sprachkompetenz Fakultätsinternes Latinum I/II	FLAT-01	10	8	Übung, sprachprak- tischer Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftliche-mündliche Prüfung	-
Sprachkompetenz Fakultätsinternes Latinum III	FLAT-11	6	3-4	Vorlesung, Übung, sprach-praktischer Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	-

Anlage IV zur Bachelorprüfungsordnung der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg

Modulübersichten der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät

1. Evangelische Theologie

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SW S	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen	Anzahl der alt. Teilprüfungen
A	A I: Einführung in die Methoden der Exegese	BacEV Theol 01	8	4	Seminar, Übung	Hausarbeit	0	0
	A II: Einführung in die Systematische Theologie	BacEV Theol 02	8	4	Vorlesung	Klausur	0	0
B	B I: Texte und Themen des AT und NT I	BacEV Theol 11	10	4	Seminar, Vorlesung, Exkursion	Hausarbeit	0	0
	B II: Christliche Existenz in Geschichte und Gegenwart	BacEV Theol 12	10	4	Seminar, Vorlesung	Hausarbeit	0	0
	B III: Texte und Themen des AT und NT II <i>oder</i>	BacEV Theol 13	10	4	Seminar, Vorlesung, Exkursion	Hausarbeit	0	0
	B IV: Christliche Existenz in kontextueller Verantwortung	BacEV Theol 14			Seminar, Vorlesung		0	0
C	C I: Die Bibel und ihre Zeit <i>oder</i>	BacEV Theol 21	7	4	Vorlesung	Klausur	0	0
	C II: Texte und Themen des AT und NT III	BacEV Theol 22			Seminar, Vorlesung, Exkursion		Klausur Hausarbeit	0
	C III: Gegenwärtige Herausforderungen Systematischer Theologie <i>oder</i>	BacEV Theol 23	7	4	Seminar, Vorlesung	Mündliche Prüfung	0	0
	C IV: Kirchengeschichtliche Problemstellungen und Perspektiven der Gegenwart <i>oder</i>	BacEV Theol 24			Seminar, Vorlesung		0	0
	C V: Religion in der Gegenwart	BacEV Theol 25			Seminar, Vorlesung		0	0

2. Geographie

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SW S	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen	Anzahl der alt. Teilprüfungen
A Basis	Physische Geographie I	BacGeo PG 1	10	6	Vorlesung Proseminar	Klausur	1	-
	Humangeographie I	BacGeo HG 1	10	6	Vorlesung Proseminar	Klausur	1	-
	Methodenmodul I	BacGeo MT 1	10	7	Vorlesung, Übung	Klausur	2	-
B Aufbau	Physische Geographie II	BacGeo PG 2	10	6	Vorlesung Proseminar	Klausur	1	-
	Humangeographie II	BacGeo HG 2	10	6	Vorlesung Proseminar	Klausur	1	-
	Physische Geographie I oder Humangeographie I	PG 4 oder HG 4	10	6	Vorlesung Seminar	Hausarbeit, mündl. Prüfung, Klausur	3	-

x

3. Katholische Theologie

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen	Anzahl der alt. Teilprüfungen
A Basismodul	Modul 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	BacKathN-01	10	7	Vorlesung/Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio	-	-
A Basismodul	Modul 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	BacKathN-02	8	5	Seminar/Kurs/Vorlesung	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio	-	-
B Aufbauomodul	Modul 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	BacKathN-11	9	6	Vorlesung/Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio	-	-
B Aufbauomodul	Modul 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht	BacKathN-12	10	7	Vorlesung/Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio	-	-
B Aufbauomodul	Modul 5: Jesus Christus und die Gottesherrschaft	BacKathN-13	13	10	Vorlesung/Kurs	Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio	-	-
C Vertiefungsmodul	Modul 6: Wahlpflichtmodul (Seminaromodul)	BacKathN-14	10	6	Seminar	Portfolio	1	-

4. Schulpädagogik

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	SW S	LP	Mögliche Lehrfor- men	Mögliche Prüfungs- formen	Anzahl der mög- lichen Teilprü- fungen	An- zahl der alter- nati- ven Teil- prü- fun- gen
A	Vorbereitung auf didaktisches Handeln in der Schule	BacSch 01	2	5	Vorlesung	KL, B	1	-
	Basiskompetenzen für den Lehrerberuf	BacSch 02	3	5	Seminar	KL, B	1	-
	Theorie des Unterrichts	BacSch 03	2	5	Vorlesung	KL, B	1	-
	Fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben	BacSch 04	3	5	Seminar	SA	1	-
B	Beratung, Förderung, Erziehung, Bildung	BacSch 11	2	5	Vorlesung	KL, B	1	-
	Verhaltensauffälligkeiten	BacSch 12	3	5	Seminar	SA	1	-
	Planung und Analyse von Lehr-Lernprozessen	BacSch 13	3	5	Seminar	SA	1	-
	Lehrerverhalten bei Konfliktsituationen in der Schule	BacSch 14	3	5	Seminar	SA	1	-
C	Theorie der Schule	BacSch 21	2	5	Vorlesung	KL, B	1	-
	Schul- und Unterrichtsforschung	BacSch 22	3	5	Seminar	SA	1	-
	Ausgewählte Felder pädagogisch-didaktischen Handelns	BacSch 23	3	5	Seminar	SA	1	-
	Umwelterziehung/Umweltbildung	BacSch 24	3	5	Seminar	SA	1	-
			32	60				

5. Volkswirtschaftslehre

a) Pflichtbereich

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SW S	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen	Anzahl der alt. Teilprüfungen
A Basis	Einführung in die VWL für Nebenfachstudierende	BacVWL 01	5	2	Vorlesung	Klausur	1	-
	Einführung in die Mikroökonomie für Nebenfachstudierende	BacVWL 01	5	2+2	Vorlesung + Übung	Klausur	1	-
	Einführung in die Makroökonomie für Nebenfachstudierende	BacVWL 01	5	2+2	Vorlesung + Übung	Klausur	1	-
	Einführung in die Wirtschaftspolitik für Nebenfachstudierende	BacVWL 01	5	2	Vorlesung	Klausur	1	-

b) Wahlpflichtbereich

Vertiefungsmodule des Wahlpflichtbereichs werden im Folgenden aufgeführt. Weitere Module können im Modulhandbuch bekannt gegeben werden.

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SW S	mögliche Lehrformen	mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen	Anzahl der alt. Teilprüfungen
B Vertiefung	Arbeitsmarkt und Beschäftigung	BacVWL 21	4	2+2	Vorlesung + Übung	Klausur	1	-
	Einführung in die Ökonomie der Informationsgesellschaft	BacVWL 21	4	2	Vorlesung	Klausur	1	-
	Einführung in die Umwelt- und Ressourcenökonomie	BacVWL 21	4	2	Vorlesung	Klausur	1	-
	Entwicklungsökonomie	BacVWL 21	4	2	Vorlesung	Klausur	1	-
	Grundlagen der Umweltpolitik	BacVWL 21	4	2	Vorlesung	Klausur	1	
	Internationale Umweltpolitik	BacVWL 21	4	2	Vorlesung	Klausur	1	
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	BacVWL 21	4	2+2	Vorlesung + Übung	Klausur	1	
	Makroökonomik III	BacVWL 21	4	2+2	Vorlesung + Übung	Klausur	1	
	Sozialpolitik	BacVWL 21	4	2	Vorlesung	Klausur	1	
	Wettbewerbspolitik und Regulierung	BacVWL 21	4	2+2	Vorlesung + Übung	Klausur	1	

6. Musikwissenschaft

Modulgruppe	Modulbezeichnung	Signatur	LP	SWS	Mögliche Lehrformen	Mögliche Prüfungsformen	Anzahl der möglichen Teilprüfungen
A	Grundlagen der Musikwissenschaft	BacMuw001	10	6	Vorlesung, Übung, Tutorium	Klausur, mündl. Prüfung	1
A	Einführung in die Musikwissenschaft	BacMuw002	10	6	Proseminar, Übung, Tutorium	Seminararbeit (kombiniert mündl.-schriftl. Prüfung)	1
B	Feldstudien der Musikwissenschaft	BacMuw003	10	4	Proseminar, Übung	Seminararbeit (kombiniert mündl.-schriftl. Prüfung)	1
B	Praxis und Übungen der Musikwissenschaft	BacMuw004	10	6	Vorlesung, Proseminar, Exkursion	Seminararbeit (kombiniert mündl.-schriftl. Prüfung)	1
C	Methoden und Theorien der Musikwissenschaft	BacMuw005	8	4	Übung	Regelmäßige Teilnahme	1
C	Fallstudien der Musikwissenschaft	BacMuw006	12	4	Hauptseminar, Übung	Seminararbeit (kombiniert mündl.-schriftl. Prüfung)	1
		SUMME	60	30			